

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Ausschussdienst und Stenografischer Dienst

N i e d e r s c h r i f t

Finanzausschuss

18. WP - 125. Sitzung

am Donnerstag, dem 2. Juni 2016, 10 Uhr,
im Sitzungszimmer 142 des Landtags

Anwesende Abgeordnete

Thomas Rother (SPD)

Vorsitzender

Tobias Koch (CDU)

Hans Hinrich Neve (CDU)

Birgit Herdejürgen (SPD)

Lars Winter (SPD)

Rasmus Andresen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Dr. Andreas Tietze (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

i. V. v. Eka von Kalben

Dr. Heiner Garg (FDP)

Torge Schmidt (PIRATEN)

Lars Harms (SSW)

Weitere Abgeordnete

Peter Eichstädt (SPD)

Fehlende Abgeordnete

Peter Sönnichsen (CDU)

Die Liste der **weiteren Anwesenden** befindet sich in der Sitzungsakte.

Tagesordnung:	Seite
1. Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen bei Leistungserbringern der Eingliederungshilfe	4
Umdrucke 18/5945 und 18/5992	
und	
Gesetzentwurf der Fraktion der FDP zur Schaffung eines Prüfungsrechts des Landesrechnungshofs im Rahmen der Eingliederungshilfe	
Drucksache 18/4218	
2. Information/Kenntnisnahme	13
Umdruck 18/6081 - Beihilfe	
Umdruck 18/6082 - Zielvereinbarung Landwirtschaftskammer	
3. Verschiedenes	14

Der Vorsitzende, Abg. Rother, eröffnet die Sitzung um 10:05 Uhr und stellt die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest. Die Tagesordnung wird in der vorstehenden Fassung gebilligt.

Punkt 1 der Tagesordnung:

Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen bei Leistungserbringern der Eingliederungshilfe

[Umdrucke 18/5945](#) und 18/5992

und

Gesetzentwurf der Fraktion der FDP zur Schaffung eines Prüfungsrechts des Landesrechnungshofs im Rahmen der Eingliederungshilfe

[Drucksache 18/4218](#)

Frau Langner, Staatssekretärin im Sozialministerium, führt aus, das Prüfrecht sei Bestandteil des auf dem Kooperationsprinzip beruhenden Vertragsrechts zwischen den Trägern der Sozialhilfe und den Leistungserbringern. Grundsätze und Maßstäbe für die Wirtschaftlichkeit und die Qualitätssicherung der Leistungen sowie für den Inhalt und das Verfahren zur Durchführung von Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen würden vereinbart.

Die kommunalen Landesverbände, der überörtliche Träger der Sozialhilfe und die Vereinigungen der Träger der Einrichtungen auf Landesebene schließen Rahmenverträge, die unter anderem Regelungen zum Inhalt enthielten und das Verfahren zur Durchführung von Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen regelten. Im schleswig-holsteinischen Landesrahmenvertrag werde die Durchführung von Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen als ein Prozess zur Sicherung von Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungserbringung definiert, die Durchführung erfolge kooperativ und beratend.

Es sei ein großer Erfolg des letzten Landesrahmenvertrags gewesen, dass es gelungen sei, ein solches Prüfrecht zu vereinbaren und in Schleswig-Holstein - anders als in anderen Bundesländern - ein anlassloses Prüfrecht zu verankern. Im Referentenentwurf zum Bundesteilhabegesetz sei ein anlassloses Prüfrecht nicht vorgesehen, obwohl das Prüfrecht grundsätzlich eine gesetzliche Verankerung finde. Im Referentenentwurf zum Bundesteilhabegesetz, das zum 1. Januar 2017 in Kraft treten solle, gebe es aber die Möglichkeit der Länder, abweichend von der bundesgesetzlichen Regelung das anlasslose Prüfrecht durch landesrechtliche Rahmenbedingungen zu konkretisieren.

Weil man die Durchführung von anlasslosen Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen für erforderlich halte, habe man in der Diskussion mit den örtlichen Trägern der Sozialhilfe intensiv darüber gesprochen, wie man die Kommunen befähigen könne, das Prüfrecht auszuüben. Deswegen habe man mit dem AG-SGB XII eine gesetzliche Grundlage geschaffen, auf deren Basis das Land jährlich zusätzliche Mittel in Höhe von 1,5 Millionen € zum Aufbau einer gemeinsamen Arbeits- und Organisationsstruktur für Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen zur Verfügung stelle. Diese Mittel dienten nicht nur dem Ausgleich unter Konnexitäts Gesichtspunkten, sondern sollten auch den Anreiz schaffen, das Prüfungsrecht zielgerichtet umzusetzen.

Die Staatssekretärin bedauert, dass diese Mittel von den Kreisen und kreisfreien Städte bisher nicht im vorgesehenen Umfang genutzt worden seien, um die notwendigen Grundlagen für die Durchführung von Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen zu schaffen. Man habe mit den Kreisen und kreisfreien Städten intensiv über eine entsprechende Konzeption gesprochen. 2014 habe es einen ersten Aufschlag zu einer entsprechenden Konzeption gegeben, die aber aus Sicht des Ministeriums nicht ausreichend gewesen sei. Es sei klar, dass für die Freigabe der 1,5 Millionen € die Voraussetzungen dafür geschaffen werden müssten, dass die entsprechende personelle und organisatorische Struktur bei den Kreisen und kreisfreien Städten vorhanden sei, um die Prüfungen effektiv durchführen zu können.

Mit der Kündigung des Vertrags für die KOSOZ durch den Kreis Rendsburg-Eckernförde im letzten Jahr hätten sich die Rahmenbedingungen deutlich verschlechtert, um die Voraussetzungen für eine gemeinsame Prüfstruktur zu schaffen. Das Ministerium habe mit den Kommunen intensiv über das Thema verhandelt und in Gesprächen immer wieder versucht, sich gemeinsam in die Richtung zu bewegen. Es sei leider nicht dazu gekommen, dass die konzeptionell angelegten Punkte so weiterentwickelt worden seien, dass man davon hätte ausgehen können, dass tatsächlich zielgerichtete Prüfung hätten stattfinden können. Insofern seien die Mittel 2015 und 2016 noch nicht ausgezahlt worden. Das sei extrem bedauerlich.

Deswegen begrüße das Ministerium, dass man beim Thema Prüfrecht für den Landesrechnungshof politisch jetzt ein Stück vorankomme. Denn das Prüfungsrecht für den Landesrechnungshof sei eine sehr gute Ergänzung zu dem Prüfrecht (und der „Prüfverpflichtung“) der Kommunen. Man werde weiter versuchen, die Kommunen zielgerichtet aufzustellen und auf der Basis der Gespräche und vorliegenden Konzepte, nachdem die KOSOZ als Anstalt öffentlichen Rechts am 1. Juli 2016 gegründet worden sei, sehr schnell zu einem Ergebnis zu kommen, um eine tragfähige Struktur zur Umsetzung der Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen zu schaffen.

Die Staatssekretärin bejaht die Frage von Abg. Dr. Garg, dass das Prüfungsrecht des Landesrechnungshofs die Prüfung durch die Kommunen ergänze und die Landesregierung den Aufbau effektiver Prüfungsstrukturen der Kommunen weiter unterstütze.

Herr von Allwörden, Geschäftsführendes Vorstandsmitglied des Städteverbands, trägt vor, bereits am 15. April 2014 habe der Städteverband dem Finanzausschuss mitgeteilt, dass aus Sicht des Städteverbands gegenüber dem FDP-Gesetzentwurf keinerlei Bedenken bestünden. Der Städteverband begrüße, dass der Landesrechnungshof ein ergänzendes Prüfungsrecht bekomme. Auch er gehe davon aus, dass sowohl die kommunale Prüfstruktur als auch das Prüfungsrecht des Rechnungshofs umgesetzt werden sollten.

Nach schwierigen Verhandlungen sei es gelungen, im Landesrahmenvertrag ein nicht anlassbezogenes Prüfungsrecht zu fixieren. Nach langwierigen Verhandlungen zum Ausführungsgesetz zum SGB XII habe das zum 1. April 2015 seinen Ausfluss gehabt.

Bereits vorher hätten Landkreistag und Städteverband ein geeintes Prüfkonzept entwickelt und dem Sozialministerium am 18. September 2014 vorgelegt. Es sei geplant gewesen, die gemeinsame Prüfstruktur bei der KOSOZ beim Kreis Rendsburg-Eckernförde anzugliedern. Durch die Kündigung durch den Kreis Rendsburg-Eckernförde habe man die gemeinsame Prüfstruktur dort nicht aufbauen können, weil der Kreis festgelegt habe, dass KOSOZ keine zusätzlichen Aufgaben bekommen sollte. Daraufhin habe man im Februar 2015 nach einem einstimmigen Beschluss des Städtetages am 16. Februar 2015 sowohl dem Sozialministerium als auch dem Landkreistag angeboten, eine gemeinsame Prüforganisation bei der Landeshauptstadt Kiel anzusiedeln, um zu einer funktionsfähigen Prüfgruppe zu gelangen. Das sei nicht gelungen.

Es sei die klare Zielsetzung, dass eine gemeinsame Prüfstruktur etabliert werde. Weil es bisher nicht gelungen sei, eine gemeinsame Prüfstruktur von Kreisen und kreisfreien Städten einzurichten, seien noch keine Prüfungen der Wirtschaftlichkeit und Qualität, wie sie im Landesrahmenvertrag vorgesehen seien, nämlich nicht anlassbezogen, von den kreisfreien Städten durchgeführt werden.

Herr von Allwörden betont, bei den Verhandlungen über die Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen mit den Leistungserbringern seien diese fortlaufend auf Wirtschaftlichkeit und Qualität überprüft worden, indem sich die kreisfreien Städte die Personalpläne und anderes vorlegen ließen. Prüfungen hätten durchaus stattgefunden, aber nicht anlassbezogene Prüfungen habe es nicht gegeben.

Herr Erps, Geschäftsführendes Vorstandsmitglied des Landkreistags, legt unter Hinweis auf § 75 und § 79 SGB XII dar, dass die Punkte, die die Kreise im Rahmen der Eingliederungshilfe mit den Wohlfahrtsverbänden verhandelten, bundesrechtlich determiniert seien. Der Landkreistag habe seine Auffassung zum Prüfungsrecht 2014 mit [Umdruck 18/2663](#) vorgetragen.

Es gebe keine hoheitliche Befugnis, sondern eine vertragliche Befugnis zur Prüfung. Mit der Orientierungshilfe zur Durchführung von Wirtschaftlichkeitsprüfungen nach § 75 Absatz 3 SGB XII“ habe man einen Umfang an Prüfungsmöglichkeiten vertraglich durchgesetzt, wie es in der ganzen Bundesrepublik nicht möglich gewesen sei ([Umdruck 18/5945](#)). Daher unterstütze man nicht ein alleiniges Prüfungsrecht des Landesrechnungshofs, vielmehr wäre eine kooperative, gemeinsame Prüfung im Rahmen des geltenden Rechts möglich. Der Landesrahmenvertrag könne einseitig von den Wohlfahrtsverbänden gekündigt werden, und dann habe der Landesrechnungshof kein Prüfungsrecht, auch wenn man hier über ein Haushaltsvolumen von 650 Millionen € rede.

Es gehe hier nicht um eine hoheitliche Überprüfung öffentlicher Aufgabenwahrnehmung, sondern vorrangig um eine Prüfung der Kreise und kreisfreien Städte, die prüften, ob die Leistungsvereinbarung zwischen den örtlichen Trägern der Sozialhilfe und den Einrichtungsträgern angemessen, richtig und billig sei. Das anlassunabhängige Prüfungsrecht, das man vertraglich durchgesetzt habe und mit dem man bundesweit ziemlich fortschrittlich sei, beziehe sich nur auf die Einhaltung der Verträge, die man mit den Wohlfahrtsverbänden abgeschlossen habe. Die Mittelverwendung im Einzelnen könne man nicht prüfen. Was im Bundesrecht als kooperative Prüfung angelegt sei, könne durch Landesrecht nicht verändert werden. Die Prüfung beschränke sich auf die Frage, ob die Vereinbarung eingehalten werde. Man könne den Zustand beklagen, aber das sei bundesrechtlich so geregelt. Es sei geplant, in Zukunft sogar hinter dem zurückzubleiben, was Kreise und kreisfreie Städte durchgesetzt hätten, denn eine anlassunabhängige Prüfung werde nach dem Bundesteilhabegesetz nicht mehr möglich sein.

Auch Herr Erps unterstreicht, dass die Kreise in den Jahren 2011 bis 2015 sehr wohl Prüfungen durchgeführt hätten, wenn auch nur in begrenztem Umfang. Auf Antrag überprüften die Kreise und kreisfreien Städte die Angemessenheit dessen, was preislich vereinbart worden sei. Zusätzliche Prüfungen setzten Prüfungskompetenzen und zusätzliches Personal voraus.

Die Landesmittel in Höhe von 1,5 Millionen € seien an die Bedingung geknüpft worden, eine gemeinsame Prüfstruktur einzurichten. Das sei aus verschiedenen Gründen schwierig gewesen. Nach der Kündigung der Verwaltungsgemeinschaft durch den Kreis Rendsburg-Eckernförde, der es ausdrücklich abgelehnt habe, weitere Aufgaben in Richtung Prüfstruktur

zu übernehmen, hätten sich die Kreise nicht auf eine gemeinsame Struktur verständigen können und auch das Angebot der Landeshauptstadt Kiel abgelehnt, die vollständige Prüfung zu übernehmen. Der Landkreistag habe allerdings dafür gesorgt - obwohl man keine finanzielle Unterstützung erhalten habe -, dass Prüfungen durchgeführt würden. Im September 2015 habe man Staatssekretärin Langner gebeten, Mittel für die Kreise freizugeben, um 2015 intensiver prüfen zu können. Das sei mit dem Hinweis darauf, dass die Kreise keine gemeinsame Prüfstruktur errichtet hätten, verweigert worden. Man habe trotzdem darauf hingewirkt, dass eine Prüfungsgruppe innerhalb der KOSOZ 2015 intensiver geprüft habe.

Außerdem stellt Herr Erps klar, dass Kreise und kreisfreie Städte bereits im Jahr 2014 ein gemeinsam abgestimmtes Prüfkonzept vorgelegt hätten.

Abg. Dr. Garg hält fest, dass der FDP-Gesetzentwurf nach dem Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes, [Umdruck 18/3544](#), verfassungsgemäß sei. Er möchte wissen, ab wann die Anstalt öffentlichen Rechts anlassunabhängige Prüfungen durchführe und zu welchen Ergebnissen die bisherigen Prüfungen geführt hätten.

Herr von Allwörden antwortet, die neue KOSOZ AöR habe ihre Arbeit zum 1. Juni 2016 aufgenommen. Der Städtetag habe am 9. Mai 2016 beschlossen, der gemeinsamen Prüfinstitution beizutreten. Er hoffe, dass die neue Prüfinstitution im vierten Quartal 2016 prüffähig sei.

Herr Erps erwidert, es stelle sich die Frage, ob der Landesrechnungshof mehr prüfen dürfe als die örtlichen Sozialhilfeträger. Nachdem die Sozialhilfeträger mit den Wohlfahrtsverbänden auf der Grundlage eines Landesrahmenvertrags Einzelvereinbarungen mit den Einrichtungen geschlossen hätten, dürfe man - nur - prüfen, ob die Verträge eingehalten würden oder nicht. Wie die Anbieter zu ihrem Preis gekommen seien, ob der Preis angemessen sei, wie deren Wirtschaftlichkeit sei, sei Ausdruck des Kooperationsprinzips, dass man sich eigene Vorstellungen darüber mache, inwieweit etwas angemessen sei. Geschäftsgrundlage sei die vertragliche Vereinbarung. Das Bundesrecht meine mit „Ausfluss des Kooperationsprinzips“, dass man im Sozialhilferecht - anders als beim Ordnungsrecht - darauf angewiesen sei, auch im Interesse der Verwaltung, die man dafür vorhalten müsse, zu gemeinsamen Ergebnissen zu kommen, und nur diese überprüfen könne.

Er weist noch einmal darauf hin, dass man mit der KOSOZ Prüfungen durchgeführt habe; unangekündigte Prüfungen seien nur in begrenztem Umfang möglich gewesen. Man habe auch ein Prüfkonzept gehabt. Die gesetzliche Regelung eines gemeinsamen Prüfungsrechts sei hinderlich gewesen. Nach dem Rahmenvertrag habe jeder der 15 Sozialhilfeträger die Möglichkeit, selbst zu überprüfen, ob die Vereinbarungen eingehalten würden. Das hätte auch fi-

nanziert werden können, sei aber nicht passiert, obwohl man bereits im Sommer 2013 darum gebeten habe. Das Land habe die Mittelfreigabe an die Errichtung eines gemeinsamen Prüfungskonzepts geknüpft. Man hätte sich das für die Übergangsphase anders gewünscht.

Die Gemeinschaft der Kreise sei nicht bereit gewesen, die gesamte Prüfung den kreisfreien Städten zu übergeben. Zu Prüfungsergebnissen der KOSOZ müsse man den Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde befragen. Selbst wenn Prüfungen Ergebnisse brächten, müsse man nach Bundesrecht etwaige Fehler kooperativ verändern und auf Besserung hinwirken. Es sei bundesrechtlich gewollt, dass man versuche, im Interesse der Einrichtungen und der Aufgabenerfüllung kooperativ zu gemeinsamen Lösungen zu kommen.

Auf Vorschlag von Abg. Dr. Garg beschließt der Finanzausschuss, den Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde in einer der nächsten Sitzungen nach Prüfungsergebnissen zu fragen.

Abg. Andresen begrüßt, dass der Landesgesetzgeber mit der Annahme des FDP-Gesetzentwurfs einen ersten wichtigen Schritt gehe. Er möchte wissen, warum die Kreise die Aufgabenwahrnehmung durch die Landeshauptstadt Kiel abgelehnt hätten und ob der Landesrechnungshof für die Prüfung zusätzliche Ressourcen benötige.

Herr Erps macht darauf aufmerksam, dass es sich um eine Entscheidung der Landräte handle, die mit Preisvorstellungen zusammenhängen könne. Er erinnert daran, dass es den Kreisen und dem ehemaligen Sozialminister Dr. Garg gelungen sei, den Kostenanstieg der Eingliederungshilfe zu dämpfen. Die verantwortlichen Träger in den Kreisen und kreisfreien Städten hätten gute Arbeit geleistet, indem sie das Prüfrecht durchgesetzt und Preissteigerungen vermieden hätten, die sich positiv auf den Landeshaushalt ausgewirkt hätten.

Frau Dr. Schäfer, Präsidentin des Landesrechnungshofs, begrüßt den Gesetzentwurf [Drucksache 18/4218](#). Es sei überfällig, ein Prüfungsrecht des Landesrechnungshofs einzuführen. Der Rechnungshof werde sich bei der Ausübung des Prüfungsrechts mit den Kreisen abstimmen, um Doppelprüfungen zu vermeiden, das Prüfungsrecht sorgsam und gut vorbereitet ausüben und im ersten Aufschlag kein zusätzliches Personal benötigen. Wenn es größere Prüfungen gebe, werde man möglicherweise Personal aus anderen Bereichen abziehen.

Eine Frage von Abg. Schmidt beantwortet Herr Erps dahin, die Landräte hätten sich so entschieden. Die KOSOZ sei eine Verwaltungsgemeinschaft, mit der die kommunalen Landesverbände nichts zu tun hätten.

Staatssekretärin Langner begrüßt den Beschluss des Städteverbands, die Prüfstruktur bei der neuen KOSOZ AöR anzusiedeln.

Abg. Herdejürgen hält es für nachvollziehbar, der Forderung nach zusätzlichen Mitteln für Prüfungen, die einem Gesamtkonzept nicht entsprächen, nicht nachzukommen.

Abg. Winter fragt, ob die Kreise 2014 zusätzliche Mittel für die Prüfung erhalten hätten und das Ministerium plane, den Kreisen trotz der Einführung des Prüfungsrechts des Landesrechnungshofs zusätzliche Gelder zur Verfügung zu stellen, um das vertragliche Prüfungsrecht auszuüben, was er als nicht notwendig ansehe. Wenn sich die Kreise nicht auf eine gemeinsame Prüfverwaltung einigen könnten, stelle sich die Frage, ob sie Eingliederungshilfe denn überhaupt könnten. Nach den heutigen Einlassungen, die sich sehr „provinzfürstenhaft“ anhörten, müsse man fast überlegen, ob man die Eingliederungshilfe wieder in Landeshoheit zurückhole.

Staatssekretärin Langner entgegnet, 2014 habe man 1,5 Millionen € an die Kreise und kreisfreien Städte ausgezahlt. Gesetzliche Grundlage sei AG-SGB XII. Das Land habe die Eingliederungshilfe als Selbstverwaltungsaufgabe mit allen daraus entstehenden konnexitätsbedingten Verpflichtungen auf die Kommunen übertragen. Das Thema Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfung gehöre zum Gesamtpaket der Aufgaben, und im Rahmen der Konnexitätsverpflichtung müsse das Land die Kreise und kreisfreien Städte finanziell in die Lage versetzen, die ihnen übertragene Aufgabe sachgerecht wahrzunehmen.

Der Landesrechnungshof trete quasi nur in die Prüfrechte der Kommunen ein. Es gebe keine Alternative dazu, dass die Kommunen selbst Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen durchführten, und zwar wesentlich intensiver als bisher. Für die Übertragung dieser in AG-SGB XII enthaltenen Aufgabe sei es aus ihrer Sicht notwendig, den Kommunen entsprechende Mittel zur Verfügung zu stellen, allerdings nur, wenn die entsprechende Gegenleistung tatsächlich erfolge. Das Vorliegen eines Konzepts reiche nicht aus, Mittel auszuzahlen, wenn Prüfungen de facto nicht stattfänden. Wenn das in Zukunft erfolge, gebe es keinen Hinderungsgrund, die im Gesetz vorgesehenen Mittel auszuzahlen.

Herr Erps macht darauf aufmerksam, dass es den Kreisen und kreisfreien Städten möglich gewesen wäre, mit entsprechender finanzieller Unterstützung des Landes in eigener Zuständigkeit zu prüfen. Das SGB XII sehe nicht vor, dass es eine gemeinsame Prüfstruktur gebe, sondern gebe dem Sozialhilfeträger die individuelle Möglichkeit zu prüfen. Man habe die Verwaltungsgemeinschaft KOSOZ gegründet, um diese Aufgabe wirtschaftlicher wahrzunehmen. Wenn das Land die finanzielle Förderung an Bedingungen knüpfe, hätte es die Krei-

se bis zur erfolgreichen Umsetzung auch anders fördern können. Die Kreise wären dazu bereit gewesen. Wenn man das Angebot der Landeshauptstadt Kiel nicht hätte annehmen wollen, hätten die Kreise und kreisfreien Städte Prüfungen jeweils für ihren eigenen Bereich durchführen können. Prüfungen an sich wären möglich gewesen, wenn man sie gefördert hätte. Man habe sie aber nicht gefördert, weil man einen gewissen Zwang habe ausüben wollen, sich zusammenzufinden. Das sei nachvollziehbar, aber es hätte Alternativen gegeben, die man für sich auch angenommen habe, indem man geprüft habe, ohne dass das finanziell gefördert worden sei.

Herr Erps weist noch einmal darauf hin, dass es unter dem damaligen Sozialminister Dr. Garg gelungen sei, den Kostenanstieg auf unter 1 % zu dämpfen, und man unter Sozialministerin Alheit bundesweit unterdurchschnittliche Steigerungsraten erzielt habe. Da zu unterstellen, man arbeite nicht wirtschaftlich, weise er für die Kreise und kreisfreien Städte zurück. Ein solcher Eindruck sei absolut falsch.

Der Landkreistag habe von Anfang an gesagt, dass die Eingliederungshilfe nach SGB XII keine kommunale Aufgabe im eigentlichen Sinne sei. Hier gehe es um Volumina und Steuerungsaufgaben, die von den einzelnen Kreisen und kreisfreien Städten nur suboptimal und nicht einheitlich bewältigt werden könnten. Deswegen habe man sich immer dagegen ausgesprochen, das als kommunale Selbstverwaltungsaufgabe zu erfüllen.

Abg. Winter erinnert daran, dass der Landesrahmenvertrag regle, dass es eine gemeinsame Prüfung gebe. Er habe den Eindruck, dass sich die Kreise untereinander nicht „grün“ seien und es deshalb nicht zu den gewünschten Ergebnissen komme.

Staatssekretärin Langner äußert, im Landesrahmenvertrag, der zwischen den kommunalen Landesverbänden und den Leistungserbringern geschlossen werde, werde das Prüfrecht grundsätzlich geregelt, für das es bisher keine bundesgesetzliche Normierung gebe. Der Landesrahmenvertrag sei die rechtliche Grundlage für die Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen. Das Land stehe auf dem Standpunkt, wenn man eine Prüfstruktur implementiere, mache es keinen Sinn, dass jeder einzelne Sozialhilfeträger für sich prüfe, insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Leistungserbringer landesweit aufgestellt seien. Um die Qualität und Wirtschaftlichkeit angemessen zu prüfen, sei es wichtig, eine über Städte und Kreise hinweg agierende Prüfstruktur zu implementieren. Deswegen habe man das im Ausführungsgesetz zu SGB XII so normiert.

Abg. Winter stellt fest, dass der Landtag das Ausführungsgesetz beschlossen habe.

Herr Erps merkt an, der überörtliche Träger der Sozialhilfe sei Vertragspartner des Landesrahmenvertrags. Insofern seien die Einrichtungsträger und Sozialhilfeträger maßgeblich betroffen. Die Ergebnisse seien - wie gesagt - auch gut gewesen. Das Prüfungsrecht sei darauf beschränkt zu prüfen, ob die Einrichtungen ihre Aufgaben im Rahmen der Vereinbarungen nach dem Landesrahmenvertrag erfüllten.

Herr von Allwörden bekennt sich zu der pflichtigen Selbstverwaltungsaufgabe; die kreisfreien Städte hätten mit Nachdruck für die Umsetzung geworben. Er macht noch einmal deutlich, dass man versucht habe, eine gemeinsame Prüfstruktur aufzubauen, und sich der KOSOZ anschließe. Die kreisfreien Städte hätten es nicht zu verantworten, dass der Landkreis Rendsburg-Eckernförde den Vertrag mit der KOSOZ gekündigt habe. Im Februar 2015 habe man das Angebot gemacht, in der Landeshauptstadt Kiel eine gemeinsame Prüfstruktur aufzubauen. Seit dem 9. Mai 2016 habe man beschlossen, sich der AöR anzugliedern.

Abg. Dr. Garg zeigt sich überrascht, dass Abg. Winter die Entscheidung der Großen Koalition aus dem Jahr 2005, die Eingliederungshilfe zu kommunalisieren, wieder rückgängig machen wolle. Er warnt davor, zum jetzigen Zeitpunkt eine solche Diskussion zu führen. Es gehe darum, den Kostenanstieg bei der Eingliederungshilfe, dem größten Einzelposten im Landeshaushalt, durch wirksame Maßnahmen zu dämpfen.

Der Finanzausschuss nimmt die [Umdrucke 18/5945](#) und 18/5992 zur Kenntnis. Einstimmig empfiehlt er dem Landtag, den Gesetzentwurf [Drucksache 18/4218](#) anzunehmen.

Punkt 2 der Tagesordnung:

Information/Kenntnisnahme

[Umdruck 18/6081](#) - Beihilfe

[Umdruck 18/6082](#) - Zielvereinbarung Landwirtschaftskammer

Zur aktuellen **Situation der Beihilfe** ([Umdruck 18/6081](#)) teilt Frau Ruck, Leiterin des Dienstleistungszentrums Personal, mit, durch die Ausweitung der risikoorientierten Bearbeitung nach § 5 Absatz 10 Beihilfeverordnung habe der Berg von 31.000 unbearbeiteten Beihilfeanträgen auf mittlerweile rund 17.000 Anträge reduziert werden können und die Durchlaufzeit des ältesten Antrags von 42 Tagen auf 22 Tage. Die durchschnittliche Bearbeitungszeit liege derzeit bei 19,5 Kalendertagen, Ziel seien 14 Kalendertage. Sobald sich die Dauer der durchschnittlichen Bearbeitungszeit stabilisiert habe, werde Schleswig-Holstein - wie jetzt Hamburg - mit der Pilotierung der eBeihilfe Stufe 1 a beginnen.

Auf Fragen von Abg. Dr. Garg antwortet Frau Ruck, über die aktuellen Kosten des Projekts eBeihilfe und mögliche Einsparungen, die maßgeblich von der Entscheidung über das zukünftige Beihilfeverfahren abhingen, werde sie den Finanzausschuss informieren. Die risikoorientierte Bearbeitung sei als vorübergehende Maßnahme erforderlich, um die Rückstände abzubauen.

Finanzstaatssekretär Dr. Nimmermann geht davon aus, dass die dem Stabilitätsrat gemeldete Maßnahme eBeihilfe wie geplant 2017 wirksam werde.

Der Finanzausschuss nimmt das Angebot des Staatssekretärs an, nähere Auskünfte zur risikoorientierten Bearbeitung von Beihilfeanträgen und den entsprechenden Erlass als nicht öffentlichen Umdruck zu erhalten und das Thema in der nächsten Sitzung, am 16. Juni 2016, nicht öffentlich zu erörtern.

Der Finanzausschuss nimmt [Umdruck 18/6081](#) ebenso zur Kenntnis wie [Umdruck 18/6082](#) und hält die jährliche Unterrichtung über die **Zielvereinbarung** mit der **Landwirtschaftskammer** für entbehrlich, sofern die Agrarpolitiker vom Landwirtschaftsministerium darüber informiert werden.

Punkt 3 der Tagesordnung:

Verschiedenes

- a) Der Finanzausschuss beschließt den **Terminplan** für die diesjährigen **Haushaltsberatungen**, [Umdruck 18/6203](#).
- b) Staatssekretär Dr. Nimmermann kündigt einen Bericht des Finanzministeriums über die Ausstellung einer Garantie zugunsten der **hsh portfolio management AöR** an ([Umdruck 18/6139](#)). Die Garantie solle Mitte Juni ausgesprochen werden und verursache kein zusätzliches wirtschaftliches Risiko für das Land, sondern gebe den kreditgebenden Investoren Transaktionssicherheit.

Der Vorsitzende, Abg. Rother, schließt die Sitzung um 11:50 Uhr.

gez. Thomas Rother

Vorsitzender

gez. Ole Schmidt

Geschäfts- und Protokollführer